

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



28.07.2022

Stellungnahme

Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GaspreisanpassV)

Die mit dem Verordnungsentwurf beabsichtigte Regelung für eine saldierte Preisanpassung begrüßen wir ausdrücklich. Die wirksame Abschirmung des Gasmarktes bereits auf der Importstufe muss im Vordergrund der Maßnahmen stehen. Dies ist notwendig, um einen Zusammenbruch der Lieferketten und nachfolgenden Wertschöpfungsketten zu vermeiden. Die Einführung einer saldierten Preisanpassung nach § 26 EnSiG ist der Möglichkeit einer direkten Preisweitergabe unbedingt vorzuziehen. Der Umlagemechanismus kann helfen, eskalierende Preise entlang der Lieferkette zu verhindern. Sie stabilisiert die Preise am Anfang der Lieferkette und vermindert damit auch das Risiko von wirtschaftlichen Schieflagen der Stadtwerke.

Die konkrete Ausgestaltung der Umlage sehen wir jedoch kritisch. Zudem möchten wir klarstellend betonen, dass die Umlage Liquiditätsrisiken bei den Stadtwerken nicht gänzlich vermeiden kann. Denn die Umlage behebt nicht die Gefahr von Zahlungsausfällen bei den Endkunden und löst nicht die Frage der zeitversetzten, in der Regel jährlichen Abrechnung. Auf laufende Beschaffungskosten für Gas auf einem weiterhin hohen Niveau, Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden und mögliche Zahlungsausfälle bergen daher weiterhin ein Risiko von wirtschaftlichen Schieflagen für die Stadtwerke.

Zu den Punkten im Einzelnen:

I. Klarheit und Planbarkeit

Die steigenden Energiepreise treffen alle Verbraucherinnen und Verbraucher, ganz besonders die Menschen mit geringem Einkommen. Trotz eigener Einsparanstrengungen werden sie nicht in der Lage sein, massiv steigende Energiepreise mit ihrem Einkommen zu begleichen. Für diese Menschen ist es besonders wichtig, dass sie wissen, welche Kostenbelastungen auf

sie zukommen. Deshalb sehen wir die vorgesehene Möglichkeit besonders kritisch, die Preisumlage in einem dreimonatlichen Turnus anzupassen.

Anmerken möchte wir zudem, dass im Entwurf von einer Umlagenhöhe zwischen 1,5ct/kWh und 5ct/kWh ausgegangen wird. Diese Spreizung hätte erhebliche Mehrbelastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Folge.

Wir plädieren daher dafür, die Höhe der Umlage umsichtig zu definieren. Eine den Verbrauch steuernde Wirkung der Energie- und Verbraucherpreise ist notwendig, um die Versorgungssicherheit im kommenden Winter zu gewährleisten. Sie darf einerseits nicht ausgehebelt werden. Andererseits dürfen Nachzahlungen und Abschlagszahlungen nicht zur finanziellen Überforderung der Verbraucherinnen und Verbraucher oder zu bedrohlichen Belastungen im Wohnungsmarkt oder in der Wirtschaft führen. Wir halten es angesichts der anstehenden enormen Preiserhöhungen für Strom und Gas für die kommenden Jahre für dringend erforderlich, diese Abwägung in die Höhe der geplanten Umlage einzubeziehen.

Zentral dabei ist es, dass Höhe der Umlage sich über den gesamten Geltungszeitraum nicht verändert. Wir sprechen uns dabei dafür aus, die Umlage für die Verbraucherinnen und Verbraucher planbar über einen längeren Zeitraum zu strecken. Nur so können sich alle Verbraucherinnen und Verbraucher auf Mehrbelastungen einstellen. Der Bund steht aus unserer Sicht in der Verantwortung, einen möglichen Fehlbetrag gegenüber den Importeuren bzw. der Marktgebietsverantwortlichen auszugleichen. Diese Lösung ist bereits bei der EEG-Umlage praktiziert worden, und hat sich aus unserer Sicht bewährt. Eine zusätzliche Preisspirale bei der Umlage hätte eine finanzielle Überforderung der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Folge. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

II. Weitergabe der Umlage klar regeln

Mit dem Umlagemechanismus sollen die Mehrkosten beim Gaseinkauf gleichmäßig auf alle Endverbraucher verteilt werden. Diese Zielsetzung befürworten wir ausdrücklich. Unser Verständnis von einer solchen solidarischen Umlage ist, dass deren Zielsetzung regelungstechnisch ihren Niederschlag findet. Die Details im Verfahren zwischen den Markakteuren sind klar geregelt; Pflichten und Rechte zwischen Importeuren, Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortliche sind definiert. Nur bei der Frage der letztlichen Umlage auf die Kunden, bleibt der Entwurf zu vage. Diese Leerstelle muss durch den Bund gefüllt werden.

Ansonsten stehen die Kommunen und ihre Energieversorgungsunternehmen vor dem kaum lösbaren Spagat, in welchem Umfang Preissteigerungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

III. Umlage rechtsicher und administrierbar gestalten

Wichtig ist, dass die Umlage rechtssicher und rechtzeitig an die Endkunden weitergegeben werden kann. Stadtwerke und Energieversorger benötigen eine Vorlaufzeit von mindestens 8 bis 10 Wochen, um die Umlage bei den Endkunden zu erheben. Bestehen diese zeitlichen Spielräume nicht, drohen mit der Umlage Energieversorgern und Stadtwerken erhebliche zusätzliche Belastungen. Sie müssten entsprechend in Vorleistung gehen. **Daher plädieren wir für eine Pflicht zur Veröffentlichung der Umlage lediglich im Internet.** Die Umlage würde direkt gegenüber allen Endkunden wirksam.

Außerdem müssen ausnahmslos und explizit alle Verträge und Lieferverhältnisse in die Preisanpassung einbezogen werden, von Festpreisverträgen und bis zu Verträgen für Fernwärmekunden. Es sollte in Analogie zum §24 EnSiG eine verkürzte Frist zur Ankündigung der Preisanpassung gelten, damit die Weitergabe zügig und ohne Versatz möglich sind. Bei einer unveränderten Weitergabe sollte es keiner vorherigen Unterrichtung bedürfen und es sollte kein außerordentliches Kündigungsrecht entstehen.